|  |  |
| --- | --- |
|  | BAG SELBSTHILFEBundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung und chronischerErkrankung und ihren Angehörigen e.V.Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel.: 0211/31006-35Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Referentenentwurf**

**eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG)**

**Az.: R B 4 – 3100/5-14 – R2 33/2016**

Als Dachverband von 121 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE, dass mit dem Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG) eine „Modernisierung“ des bisherigen Öffentlichkeitsgrundsatzes in § 169 GVG und eine Anpassung an die zwischenzeitlich veränderte Medienlandschaft und das entsprechende Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit erfolgen soll. Vor allem werden die geplanten Verbesserungen für Leistungen von Gebärdensprachdolmetschern für hör- und sprachbehinderte Personen befürwortet.

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE sind die geplanten Gesetzesänderungen jedoch nicht weitreichend genug im Hinblick auf das Bedürfnis und die Belange, aber auch angesichts der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung. Das Recht auf gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten in allen Lebensbereichen, also auch in Bezug auf den Zugang zur Justiz, steht allen Menschen mit Behinderungen zu. Insoweit stehen die geplanten Neuregelungen auch nur bedingt im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Vor allem ist hiermit keine vollständige Umsetzung von Artikel 13 UN-BRK verbunden, da einerseits nicht sämtliche Behinderungsarten und andererseits nicht alle erforderlichen Unterstützungsformen in dem Entwurf hinreichende Berücksichtigung finden.

**1. Medienöffentlichkeit**

Soweit eine Erweiterung der Medienöffentlichkeit vorgesehen ist, erscheint dies durchaus sinnvoll und ist daher begrüßenswert. Für Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung sind vor allem Entscheidungen aus der Sozialgerichtsbarkeit von Interesse, aber auch bestimmte Verfahren anderer Gerichtszweige, z.B. wenn es um die Beschäftigung (Schwer-)Behinderter geht oder auch um Fragen der Barrierefreiheit. Es ist durchaus zu vermuten, dass die geplante Erweiterung der Medienöffentlichkeit zu einer stärkeren Berichterstattung auch über diese Verfahren führt, die bisher vergleichsweise selten Gegenstand journalistischer Meldungen sind.

Soweit es bei dem vorliegenden Entwurf laut Begründung darum geht, der veränderten Medienlandschaft gerecht zu werden und gleichzeitig dem zunehmenden Informationsbedürfnis der Allgemeinheit zu dienen, ist darauf hinzuweisen, dass zur „Allgemeinheit“ auch Menschen mit Behinderungen gehören. Das bedeutet, dass diesen die gleiche faktische Möglichkeit einzuräumen ist, Entscheidungsverkündungen oberster Gerichte zu verfolgen, wie jedem nichtbehinderten Rundfunkteilnehmer. Um diesem Anspruch wiederum gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit eine barrierefreie Rundfunkteilnahme möglich ist. Gerade die Tatsache, dass private Rundfunkanbieter auf freiwilliger Basis nach wie vor kaum oder gar keine barrierefreien Formate und Inhalte anbieten, verdeutlicht die Notwendigkeit einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung. Das barrierefreie Angebot öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten ist zwar weitaus größer, weist jedoch ebenfalls immer noch große Defizite auf. Zusammen mit den geplanten Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wären daher entsprechende Ergänzungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorzunehmen, wonach die öffentlich-rechtlichen wie auch die privaten Rundfunkanbieter zur Bereitstellung eines umfassenden barrierefreien Angebots verpflichtet sind.

**2. Verbesserung der Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Personen**

Es ist, wie eingangs erwähnt, zu begrüßen, dass mit den geplanten Änderungen und Ergänzungen ein wichtiger Schritt zur Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention unternommen wird, was insbesondere durch die geplante Übernahme der Übersetzungskosten für das gesamte Verfahren (und nicht nur, wie bisher, für die Hauptverhandlung) zum Ausdruck kommt. Nichtsdestotrotz sind die geplanten Regelungen im Hinblick auf hör- und sprachbehinderte Personen nicht weitreichend genug und hinsichtlich anderer Behinderungsarten lückenhaft.

Wichtig erscheint eine deutliche Bezugnahme auf die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung – KHV), die in § 3 die in Betracht kommenden Kommunikationshilfen aufführt. Dies ist insoweit von Bedeutung, weil es beispielsweise Personen gibt, die erst im Laufe ihres Lebens schwerhörig geworden und daher in vollem Umfang der deutschen Sprache, selten jedoch zugleich der Gebärdensprache mächtig sind. Für diese Personengruppe kommen in erster Linie Schriftsprachdolmetscher in Betracht, während für schwerhörige und gehörlose Personen, die seit ihrer Geburt oder früher Kindheit entsprechend beeinträchtigt sind, meist ein Gebärdensprachdolmetscher erforderlich ist. Für diese genügt ein Schriftsprachdolmetscher häufig deshalb nicht, weil die Schriftsprache auf der Lautsprache aufbaut, die der gehörlose oder auch schwerhörige Mensch in der Regel nicht (hinreichend) erlernt hat. Eine solche personenspezifische Differenzierung lässt sich dem Entwurf nicht entnehmen, so dass zu befürchten ist, dass im Einzelfall Kommunikationshilfen bereitgestellt werden, die für den Betroffenen unzureichend oder gar unbrauchbar sind.

Maßgeblich ist also immer, dass im Einzelfall die für die betroffene Person erforderliche und hinreichende Unterstützung gewährt wird. Insoweit wird es für notwendig gehalten, klar darzulegen, wann der Betroffene einen Anspruch auf Unterstützung hat und wie dieser ausgestaltet ist. So sollte auch geregelt werden, dass ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der personellen oder technischen Hilfe besteht. Dies ist deshalb erforderlich, weil nur der Betroffene selbst einschätzen und entscheiden kann, welche Unterstützung für ihn im konkreten Bedarfsfall wirklich hilfreich ist.

Allein die geplante Verbesserung der Kommunikationshilfen für schwerhörige und gehörlose Personen ist jedoch nicht ausreichend; vielmehr sind, wie bereits erwähnt, auch andere Behinderungsarten in den Blick zu nehmen, bei denen Barrieren – und zwar nicht nur hinsichtlich der Verständigung – beim Zugang zur Justiz bestehen. Vor allem werden Menschen mit geistiger Behinderung bei dem Entwurf außer Acht gelassen. Diese Personengruppe hat oft Schwierigkeiten, komplexe Formulierungen zu verstehen, weshalb die sog. „Leichte Sprache“ entwickelt worden ist, die eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise beinhaltet. Diese zielt wiederum auf eine besonders leichte Verständlichkeit ab, was sich vor allem durch den Gebrauch einfacher Wörter, kurzer Sätze und eines einfachen Satzaufbaus zeigt. Die Leichte Sprache ist bisher bereits in der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) sowie neuerdings auch im BGG verankert. Da sich Letzteres allerdings nur an die Verwaltung richtet, ist eine eigene Regelung für den Bereich der Judikative, insbesondere für das gerichtliche Verfahren, erforderlich. Die BAG SELBSTHILFE hält daher neben einer ausdrücklichen Erwähnung der Personengruppe der Menschen mit geistiger Behinderung auch die Nennung der Leichten Sprache als mögliche Kommunikationshilfe in § 186 GVG für erforderlich.

Das beabsichtigte Gesetz sollte nach Auffassung der BAG SELBSTHILFE darüber hinaus dazu genutzt werden, über die Kommunikationshilfen hinaus grundsätzlich Barrierefreiheit im Rahmen eines Gerichtsverfahrens stärker zu verankern. Hierzu wird zum einen vorgeschlagen, in § 169 GVG in allen drei Absätzen vor das Wort „Tonübertragung“ bzw. vor die Formulierung „Ton- und Filmaufnahmen“ (in Abs. 2) und „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen“ (in Abs. 3) das Wort „barrierefrei“ zu setzen. Dies gebietet bereits der rechtsstaatliche Öffentlichkeitsgrundsatz i.V. mit dem Teilhaberecht eines behinderten Menschen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Soweit nämlich beispielsweise gehbehinderte Personen bzw. Rollstuhlfahrer nach wie vor im Gerichtsgebäude auf die Nutzung eines Lastenaufzugs verwiesen werden oder wegen der Nichtbereitstellung eines Fahrstuhles gar nicht (als Zuschauer) an einer Verhandlung teilnehmen können, ist diesem Grundsatz unzweifelhaft nicht entsprochen. Gleiches gilt etwa für sehbehinderte Personen, die sich in unzureichend beleuchteten Gebäuden ohne Leitsysteme nicht zurechtfinden und deshalb ebenfalls von vornherein von einer Teilnahme als Zuschauer an einer Verhandlung absehen.

Vor allem ist es notwendig, neben den angesprochenen Kommunikations- bzw. technischen Hilfen auch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme erforderlicher Assistenz im GVG zu verankern, vor allem wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Prozessbeteiligten handelt.

*Düsseldorf, den 08.07.2016*